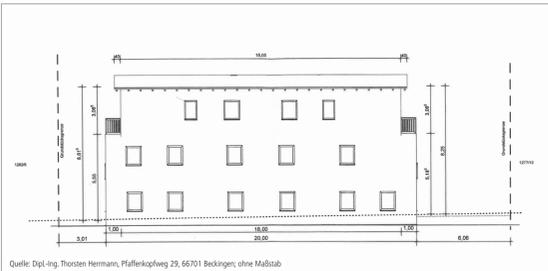


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (ABSTANDSFLÄCHEN)



Quelle: Dipl.-Ing. Thorsten Herrmann, Pfaffenkopfweg 29, 66701 Beckingen; Quelle Katastergrundlage: LVG Saarland, ohne Maßstab

ANSICHT VON NORDEN (STRASSENANSICHT)



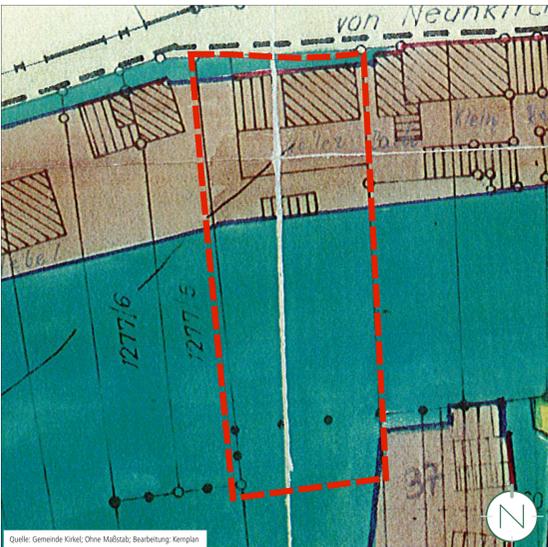
Quelle: Dipl.-Ing. Thorsten Herrmann, Pfaffenkopfweg 29, 66701 Beckingen; ohne Maßstab

ANSICHT VON WESTEN



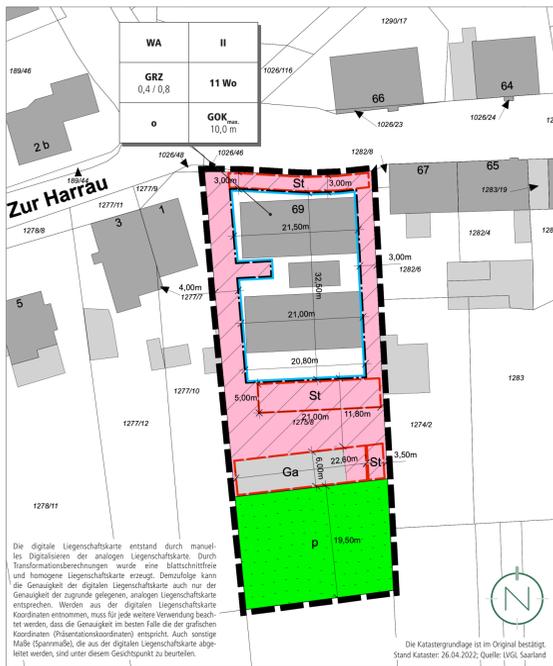
Quelle: Dipl.-Ing. Thorsten Herrmann, Pfaffenkopfweg 29, 66701 Beckingen; ohne Maßstab

AUSZUG BISHERIGER RECHTSPLAN - IM SPECKENBRUCH (1970)



Quelle: Gemeinde Kirkel; Ohne Maßstab; Bearbeitung: Kemplan

TEIL A: PLANZEICHNUNG



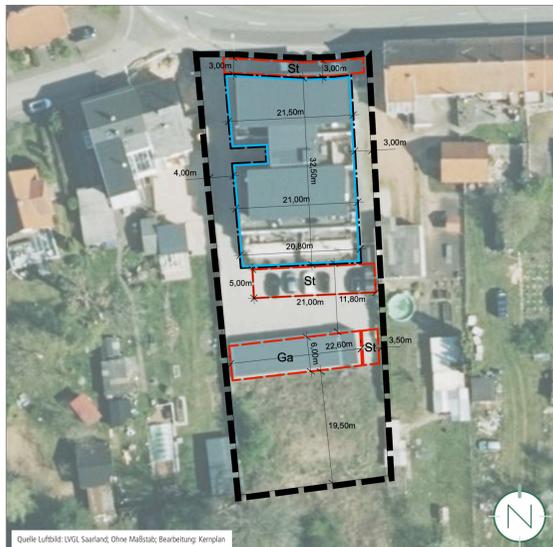
Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelle Digitalisierung der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattmittlere und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegten, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präzisionskoordinaten) entspricht. Durch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

Die Katastergrundlage ist im Original beständig. Stand: Kataster: 26.04.2022; Quelle: LVG Saarland

PLANZEICHNERLÄUTERUNG



ÜBERLAGERUNG LUFTBILD MIT BAUFENSTER / STELLPLÄTZEN



Quelle: Luftbild: LVGL Saarland; Ohne Maßstab; Bearbeitung: Kemplan

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB UND BAUNVO)

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 14 BAUNVO
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 1-14 BAUNVO
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)**
Siehe Plan.
- zulässig sind:**
Analog § 4 Abs. 2 BauNVO
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- nicht zulässig sind:**
Analog § 4 Abs. 2 BauNVO
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21 BAUNVO
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO
Siehe Plan.
Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante (GOK). Die maximal zulässige Gebäudeoberkante beträgt 10,0 m.
Unterer Bezugspunkt für die Gebäudeoberkante ist die Oberkante der unmittelbar angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Auf dem Höfchen), gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte. Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Mandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe). Bei Gebäuden mit Pultdächern ist der maßgebende obere Bezugspunkt für die maximale Höhe grundsätzlich der hochseitige Dachabschluss, der durch den Schnittpunkt Außenfläche Außenwand mit der Außenfläche Dachhaut bestimmt wird.
Durch Photovoltaikmodule oder Solarmodule inklusive der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile können Überschreitungen zugelassen werden.
- GRUNDFLÄCHENZAHLE**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO
Siehe Plan.
Die Grundflächennutzung (GRZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind im Übrigen analog § 19 Abs. 4 BauNVO auch die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
Bei der Ermittlung der GRZ ist die private Grünfläche als Teil des Baugrundstückes / der Grundstücksfläche zu berücksichtigen. Analog § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 ABS. 1 BAUNVO
Siehe Plan.
Die Zahl der Vollgeschosse wird analog § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
- BAUWEISE**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO
Siehe Plan.
Es wird eine offene Bauweise (o) analog § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Garagen können im seitlichen Grenzabstand errichtet werden.
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO
Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten.
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugrundstück gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.
Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
Siehe Plan.
Stellplätze sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch in den entsprechend festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.
Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der entsprechend festgesetzten Fläche für Garagen zulässig. Die Abgrenzung orientiert sich an der Katastergrundlage und entspricht der dargestellten Garagenzeile zzgl. der bereits realisierten, aber noch nicht im Kataster dargestellten Garage, die unmittelbar östlich an die Garagenzeile anschließt.

- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHLE DER WOHNUMMEN IN WOHNGEBÄUDEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB
Siehe Plan.
Innerhalb des Plangebietes sind maximal 11 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
- PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
Siehe Plan.
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
Je 150 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mind. 1 standortgerechter Laubbauhochstamm gem. Pflanzliste (Pflanzqualität: 3xv, StU 16/18) anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
Die folgende Pflanzliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Baumarten dar:
• Spitzahorn (Acer platanoides)
• Stieleiche (Quercus robur)
• Hainbuche (Carpinus betulus)
• Winterlinde (Tilia cordata)
Bei beengten Platzverhältnissen können klein- oder schmalakronige Sorten der vorgenannten Arten verwendet werden.
Siehe Plan.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**
ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

- Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)
- Das Plangebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern.
 - Das anfallende Schmutzwasser ist in die vorhandene Kanalisation einzuleiten.
 - Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist, soweit möglich, auf dem Grundstück zurückzuhalten (z. B. Retentionszisternen). Anfallendes Niederschlagswasser ist über einen Regenwasserkanal bzw. Regenwasserrohre der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 85 Abs. 4 LBO)
- Stellplätze (gem. § 47 LBO): Im Baugrundstück sind je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.
 - Sonstige: Standflächen für Abfallbehälter sind entweder in Schränken einzuhausen und nichtgeschützt anzuordnen.

HINWEISE

- Verfahren**
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Mehrfamilienhaus Auf dem Höfchen“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Speckenbruch“ (1970).
 - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Artenschutz**
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Altlasten**
- Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei den geplanten Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Denkmalschutz**
- Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Verbot der Veränderung (§ 16 Abs. 1 und 2 DSchG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 DSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
- Kampfmittel**
- Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufordern oder eine Klärung durch eine zu beauftragte Fachfirma herbeizuführen.
- Starkregen und Hochwasserschutz**
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besonderer Maßnahmen zur Abwehr von möglicher Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begründung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.
- Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Bauamt der Gemeinde Kirkel möglich.**

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

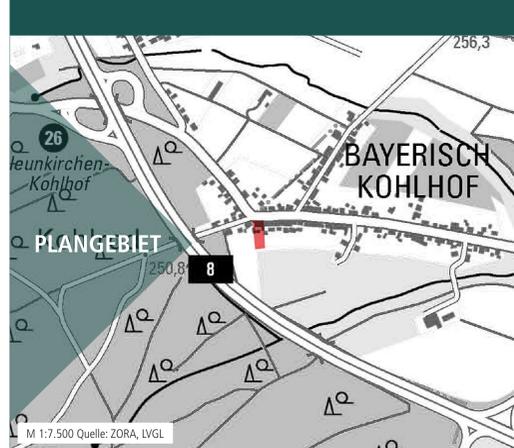
- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanVzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
 - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanVzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNatSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalsrechts) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalsrechts) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 2629).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger, die WEG Auf dem Höfchen 69, vertreten durch die Hausverwaltung Ferrang GmbH, Schloßbergstraße 79, 66440 Bliesskastel, hat mit Schreiben vom _____ die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Mehrfamilienhaus Auf dem Höfchen“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Mehrfamilienhaus Auf dem Höfchen“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Kirkel, den _____
- Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Mehrfamilienhaus Auf dem Höfchen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Kirkel, den _____
- Der Bürgermeister
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am _____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Mehrfamilienhaus Auf dem Höfchen“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Mehrfamilienhaus Auf dem Höfchen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemeinde Kirkel, Ortsteil Limbach



M 1:7.500 Quelle: ZORA, LVGL

Bearbeitet im Auftrag von WEG „Auf dem Höfchen 69“ vertreten durch: Hausverwaltung Ferrang GmbH Schloßbergstraße 79 66440 Bliesskastel
Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kemplan.de
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 03.11.2022
ENTWURF
Maßstab 1:500 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab
0 5 25 50
KERN PLAN